

HVBG-Info 15/1989 vom 15.06.1989, S. 1188 - 1191, DOK 374.27/017-BVerwG

Beurteilung des Dienstunfallschutzes (§ 31 BeamtVG) für Beamte bei alkoholbedingtem Unfall auf dem Heimweg nach einer Betriebsfeier - Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.02.1989 - 2 C 38.86

Beurteilung des Dienstunfallschutzes (§ 31 BeamtVG) für Beamte bei alkoholbedingtem Unfall auf dem Heimweg nach einer Betriebsfeier;

hier: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 23.02.1989 - 2 C 38.86 - (Zurückverweisung an das OVG)

Das BVerwG hat mit Urteil vom 23.02.1989 - 2 C 38.86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

(Dienstunfall infolge alkoholbedingter Verkehrsuntüchtigkeit nach Betriebsfeier)

- 1. Eine vom Dienstvorgesetzten oder seinen Beauftragten veranstaltete Betriebsfeier ist eine dienstliche Veranstaltung im Sinne des Dienstunfallrechts. Ist ein zeitliches Ende nicht festgesetzt, behält die Veranstaltung ihren dienstlichen Charakter solange, bis ihre Beendigung ausdrücklich erklärt wird oder sich aus anderen Umständen eindeutig ergibt.
- 2. Eine alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit, auch auf dem Heimweg einer Betriebsfeier, bei der Alkohol ausgeschenkt wird, gehört nicht zu den Gefahren, für die der Dienstherr im Rahmen des Dienstunfallschutzes aufkommen muß.

Orientierungssatz:

Daß ein zu Verkehrsunfähigkeit führender Alkoholgenuß dienstlich bedingt ist, ist im allgemeinen kaum denkbar. Jedenfalls ergibt sich derartiges nicht aus der Teilnahme an einer dienstlichen Gemeinschaftsveranstaltung, auch wenn dabei der Genuß von Alkohol üblich sein mag.